

Stellungnahme der vier unterzeichnenden Vereine zu dem von der Stadtverwaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegten Entwurf der Denkmalsbereichssatzung „Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Stadt Jülich eine neue Denkmalsbereichssatzung geben möchte. Doch leider beruht der zur Stellungnahme ausliegende Entwurf für diese Denkmalsbereichssatzung fast vollständig auf der Denkmalsbereichssatzung aus dem Jahre 1993. Damit genügt sie in keiner Weise mehr den Anforderungen, die seit vielen Jahren an eine zeitgemäße, sich in der praktischen Handhabung bewährende Denkmalsbereichssatzung gestellt werden müssen. Sie wird dem vielschichtigen baukulturellen Erbe weder der renaissancezeitlichen Stadt noch des zwar schlichten, aber geschlossenen einheitlichen Nachkriegswiederaufbaus gerecht. Während in vielen Städten einzelne Straßenzüge oder Stadtviertel unter dem Schutz einer Denkmalsbereichssatzung stehen, ist es in Jülich die gesamte auf dem historischen Stadtgrundriss wiedererrichtete Nachkriegsstadt. Das verschafft Jülich ein Alleinstellungsmerkmal, das es zu erhalten und touristisch zu nutzen gilt.

Der vorliegende Entwurf der Denkmalsbereichssatzung muss zum einen neu strukturiert und konkretisiert werden, zum anderen um den bisher nicht berücksichtigten Aspekt der Wiederaufbauarchitektur inhaltlich erweitert werden. Heute wird der Wiederaufbau der Nachkriegszeit von der Denkmalpflege als sehr viel erhaltenswerter angesehen als noch vor 30 Jahren.

1. Zunächst gilt es, in der Denkmalsbereichssatzung den Denkmalsbereich mit seinen Zielsetzungen und Anforderungen zu definieren. Daran sollten sich der detaillierte "räumliche Geltungsbereich" und der "sachliche Geltungsbereich" anschließen. Dieser muss die verschiedenen konkreten Schutzgegenstände und deren jeweilige Ziele benennen. Die Schutzgegenstände sind die charakteristischen Merkmale, die den historischen Wert des Ortes überliefern.
2. Da wäre als grundlegender Schutzgegenstand der historische Stadtgrundriss zu nennen. Er ist der vorrangige Schutzgegenstand zwar mit wenigen Baudenkmalern, aber er ist Träger der historischen Aussage sowohl in Gestalt der aufgehenden Bauten als auch der weiteren Schutzgegenstände. Dies sind z.B. die Raumbezüge mit ihren Sichtachsen und die Freiflächen wie Schloss-, Kirch-, Markt- und Walramplatz sowie der gesamte südliche Grüngürtel, in dem sich die ehemalige Stadtfestung widerspiegelt. Zudem sollte man auch die interessanten Beziehungen zwischen Stadt und Zitadelle benennen. Dazu zählen ebenfalls die schützenswerten Freiflächen im Umfeld der Zitadelle - vor allem im Westen hinter dem neuen Seniorenzentrum und im Norden, wo noch die Reste der vorgelagerten Festungswerke deutlich zu erkennen sind.
3. Als aufgehende Bauten werden in der Denkmalsbereichssatzung primär die historischen Bauten der Stadtfestung mit ihren Wallstraßen betrachtet. Der Nachkriegswiederaufbau wird lediglich in seiner Wahrung des historischen Stadtbildes gesehen, da er sich an die historischen

Bebauungsgrundsätze aus der Renaissance anlehnt. Doch damit finden nur die Ausrichtung und die Kubatur der Nachkriegsbebauung Beachtung. Heute wissen wir jedoch auch die den Umständen der Zeit geschuldete schlichte Architektur von Prof. von Schöfer oder Bruno Wernerus in ihrem prägenden Stil für den Wiederaufbau zu schätzen. Sie gilt es daher, als weiteren Schutzgegenstand einzuführen. Während die wenigen Denkmäler noch keinen Denkmalbereich ausmachen, ist es erst diese schützenswerte Architektur, die auf dem historischen Stadtgrundriss das Stadtbild in seiner charakteristischen Art und Weise prägt. Ihre Bauten sind es, die die Mehraussage jenseits der Summe der Werte der Einzelemente schaffen, eben den zu schützenden Denkmalbereich. Sie stellen daher eine durch die neue Satzung im Denkmalbereich explizit zu schützende Bausubstanz unterhalb der Schwelle zum Denkmal dar. Dieser Aspekt ist für den Erhalt des schützenswerten Stadtbildes der Jülicher Pasqualinischen Altstadt unerlässlich. Praktisch gesehen bilden sie zudem heute den "Leim" zwischen den "Bausünden" der vergangenen Jahrzehnte, die den Denkmalbereich zusammenhalten. Diese Schutzgegenstände müssen - wie alle anderen auch - kartographisch erfasst und fotografisch dokumentiert werden.

4. Zu all diesen Schutzgegenständen gilt es, die tiefergehende Begründung herauszuarbeiten, wie sie sich aus der Stadt- und Baugeschichte Jülichs ableiten lässt. Anlage 3 gibt hier eine gute Grundlage. Allerdings würdigt Punkt G dieser Anlage 3 (Bebauung) die Nachkriegsbebauung überhaupt nicht und muss daher unbedingt erweitert werden.
5. Die Denkmalbereichssatzung allein kann jedoch das Jülicher Stadtbild nicht dauerhaft schützen. Gerade im Hinblick auf die schützenswerte Bausubstanz unterhalb der Denkmalschwelle ist es notwendig, eine Gestaltungsfibel zu erlassen, die die Charakteristika dieser Bauten erfasst und für Bauherrn den Rahmen für Substanz erhaltende Veränderungen aufspannt.
6. Zu kritisieren ist weiterhin, dass der Entwurf eine zu weitreichende Ergänzung in § 5 enthält. Dieser wurde um die "Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern" des MHKBD gemäß dessen Schreiben vom 8.11.2022 ergänzt, damit - so § 5 - die "Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit" angemessen Berücksichtigung finden. Allerdings wird nun versucht, diesen explizit auf Solaranlagen beschränkten Freiraum auf "andere Maßnahmen i.S.d. Belange des Klimaschutzes (globaler Klimaschutz / Stadtklima) sinngemäß anzuwenden". Mit dieser so allgemein gehaltenen Formulierung soll ein Instrument geschaffen werden, Denkmalschutzbelange unkompliziert hintanstellen zu können. Damit wird jeglicher Veränderung im Denkmalbereich Tür und Tor geöffnet. Das Ministerium definiert eben bewusst in seinem o. g. Schreiben "Grundlagen für Einzelfallentscheidungen". Die sind daher logischerweise nicht "sinngemäß" übertragbar, sonst wären es keine Einzelfallentscheidungen. Dieser Zusatz muss im Sinne des Denkmalschutzes aus dem Entwurf entfernt werden.
7. Die Bezeichnungen mehrerer Kurtinen in den Karten 1a und 1b sind falsch und passen nicht zum Text in Anlage 3. Die korrekte Bezeichnung ist dem Plan in der alten Denkmalbereichssatzung von 1993 zu entnehmen.
8. Auch einzelne Blickachsen in Anlage 1b sind nicht korrekt wiedergegeben: die eingezeichnete Blickachse von der Johannes-Bastion auf die Apsis der Propsteikirche geht durch bebaute Grundstücke, sie muss entlang der Baierstraße laufen; das Gleiche gilt für die eingezeichnete Blickachse von der Rurbrücke auf das Aachener Tor, die gibt es nicht; die Blickachse von der

Südkurtine der Zitadelle in die Bocksgasse fehlt; die Blickachse von der Kreuzung Lorsbecker Straße - Große Rurstraße auf den Hexenturm fehlt, die Blickachse aus dem südlichen Kanonenhof der Salvator-Bastion muss wie die zwischen den anderen Bastionen auch an der Spitze der gegenüberliegenden Bastion enden (hier die Johannes-Bastion).

Insgesamt ist der Entwurf in so vielen Punkten zu korrigieren, zu konkretisieren und sowohl inhaltlich wie auch in seiner Dokumentation der Schutzgegenstände zu ergänzen, dass ich empfehle, einen Auftrag an einschlägige Fachleute zu vergeben, eine ausführliche, das Erbe der vielschichtigen Jülicher Stadt- und Baugeschichte wirklich schützende Denkmalebereichssatzung zu erarbeiten. Zudem wäre es sinnvoll, im selben Prozess auch die notwendige Gestaltungsfibel erarbeiten zu lassen.

Für die Vereine:

Bürgerbeirat Historische Festungsstadt Jülich e.V.

Förderverein Festung Zitadelle Jülich e.V.

Jülicher Geschichtsverein 1923 e.V.

Stadtmarketing Jülich e.V.